

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2024/024**

**Abteilung 140 - Finanzen**

Federführung: Zagst, Sylvia  
Telefon: +49 7021 502-0

AZ: 892.10  
Datum: 31.01.2024

**Annahme einer Erbschaft über 10.000 Euro gemäß § 78 Abs. 4  
Gemeindeordnung**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	07.02.2024

**ANLAGEN**

**BEZUG**

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: BMin, EBM

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

### Handlungsfelder

#### Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

#### Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

#### Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

#### Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

### Betroffene Zielsetzungen

## AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO<sub>2</sub> äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

- Geringfügige Reduktion <100t CO<sub>2</sub>äq/a
- Erhebliche Reduktion ≥100t CO<sub>2</sub>äq/a

Negative Auswirkungen

- Geringfügige Erhöhung <100t CO<sub>2</sub>äq/a
- Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO<sub>2</sub>äq
- Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO<sub>2</sub>äq/a

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	01
Produktgruppe	1122
Kostenstelle/Investitionsauftrag	20209900
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Frau Ilse Schäffer, geb. am 31.07.1950, verstorben zwischen 03.11.2023 und 13.11.2023, hat mit Testament vom 09.09.2010 die Stadt Kirchheim unter Teck zu ihrer Alleinerbin eingesetzt.

Zum Zeitpunkt des Todes war folgendes Vermögen vorhanden:

1. Eine Wohnung im Erdgeschoss mit PKW-Stellplatz in Wendlingen-Unterboihingen (derzeit nicht vermietet, Frau Schäffer hat die Wohnung bis zu ihrem Umzug in ihre andere Wohnung in Wendlingen im Jahr 2023 selbst bewohnt und noch nicht wieder vermietet, Verkehrswert nicht bekannt). Für diese Wohnung besteht eine Grundschuld i.H.v. 195.000 DM für die Volksbank Nürtingen eG. Diese kann laut Aussage der Volksbank gelöscht werden, da keine Verbindlichkeiten mehr bestehen.
2. Eine Wohnung im 3. Obergeschoss in Wendlingen, die sie selbst bewohnt hat. Verkehrswert 375.000 Euro. Für diese Wohnung besteht eine Grundschuld i.H.v. 103.750 Euro bei der Ing-DiBa Frankfurt am Main. Es bestehen noch offene Forderungen i.H.v. ca. 75.000 Euro.
3. Eine Wohnung in einem Boardinghouse in München, vermietet, monatliche Miete 550 Euro. Der Verkehrswert ist nicht bekannt. Die Wohnung ist nicht belastet.
4. Mehrere Konten bei der Postbank und Volksbank Mittlerer Neckar eG mit insgesamt ca. 22.000 Euro.
5. Geschäftsanteile bei der Volksbank Mittlerer Neckar eG mit 250 Euro.
6. Ein Kraftfahrzeug (Marke unbekannt) Erstzulassung 2014.

Für die Bestattungskosten und andere noch offene Forderungen i.H.v. circa 7.000 Euro müsste die Stadt Kirchheim unter Teck in Vorleistung gehen für den Fall, dass das vorhandene Barvermögen nicht ausreicht.

Durch die Veräußerung der beiden nicht belasteten Wohnungen in Wendlingen-Unterboihingen und München könnte der Kredit für die Wohnung in Wendlingen abgelöst werden. Diese könnte dann im Anschluss ebenfalls veräußert werden.

## **ANTRAG**

Der Annahme der Erbschaft von Frau Ilse Schäffer wird zugestimmt.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Stadt Kirchheim unter Teck erhielt vom Erbschaftsfall am 03.01.2024 Kenntnis. Ab diesem Tag zählt der Zeitraum, innerhalb dessen die Erbschaft abgelehnt werden muss. Dieser beträgt 6 Wochen ab Bekanntgabe und endet somit am 13.02.2024 um 24:00 Uhr.

Laut § 4 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als 10.000 Euro.

Die auf das Bekanntwerden am 03.01.2024 folgende GR-Sitzung findet am 07.02.2024 statt. Der tatsächliche Wert der Erbschaft kann bis zu diesem Tag noch nicht abschließend ermittelt werden. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Informationen kann jedoch eine realistische Einschätzung getroffen und eine Empfehlung der Verwaltung zur Annahme der Erbschaft ausgesprochen werden.

Die hierzu notwendigen Informationen lagen zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) am 30.01.2024 noch nicht abschließend vor. Sollte eine Ablehnung der Erbschaft durch den Gemeinderat erfolgen, müsste diese spätestens am 13.02.2024 beim Nachlassgericht eingehen.

Laut § 15 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz sind Bund, Bundesländer und inländische Gemeinden, und somit auch die Stadt Kirchheim unter Teck, von der Erbschaftssteuer befreit.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

Die Stadt Kirchheim unter Teck als Alleinerbin wird gemäß § 2 des Testaments im Wege der Auflage verpflichtet, den Nachlass, soweit er nicht zur Bestreitung von Nachlassverbindlichkeiten oder zur Erfüllung der Grabpflegeaufgabe benötigt wird, für „soziale und/oder kulturelle Zwecke“ zu verwenden.

Gemäß § 3 des Testaments wird im Wege der Auflage verfügt, das dereinstige Grab von Frau Schäffer in ortsüblicher Weise und auf die Dauer der ortsüblichen Ruhezeit zu pflegen und zu schmücken. Da der Nachlass offensichtlich nicht überschuldet ist, empfiehlt die Verwaltung die Annahme der Erbschaft.